



Schlussbericht – 08.12.2016

Bedarfsanalyse schweizweite Betreibungsauskunft

Umfrageergebnisse

Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ)

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Bedarfsanalyse schweizweite Betreuungsauskunft
Untertitel: Umfrageergebnisse
Auftraggeber: Bundesamt für Justiz
Ort: Bern
Datum: 08.12.2016

Begleitgruppe

David Rüetschi, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Bundesamt für Justiz
David Oppliger, Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Bundesamt für Justiz

Projektteam Ecoplan

Claudia Peter (Projektleitung)
Simon Büchler
Michael Marti
Ursula Walther

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Schützengasse 1
Postfach
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Konzept der Befragung.....	3
2.1	Aufbau und Inhalt.....	3
2.2	Durchführung und teilnehmende Unternehmen.....	3
3	Umfrageergebnisse.....	6
3.1	Verwendung und Bedeutung der Betreuungsauskunft.....	6
3.1.1	Verwendung der Betreuungsauskunft und weiterer Abklärungen.....	6
3.1.2	Gründe für Nichteinholen oder nur seltenes Einholen von Betreuungsauskünften	9
3.2	Einschätzung zur Aussagekraft der Betreuungsauskunft.....	11
3.3	Mehrwert und Notwendigkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft.....	13
3.3.1	Mehrwert einer schweizweiten Auskunft	13
3.3.2	Notwendigkeit einer schweizweiten Auskunft.....	15
3.3.3	Kombination von Mehrwert und Notwendigkeit	16
3.4	Risiken von Fehlbeurteilungen der Zahlungsfähigkeit	18
3.4.1	Beurteilung der Risiken	18
3.4.2	Getroffene Massnahmen	19
4	Experteninterviews	21
4.1	Einleitung.....	21
4.2	Verwendung von Betreuungsauskünften.....	21
4.3	Aussagekraft der Betreuungsauskunft	22
4.4	Risiken von Fehlbeurteilungen	23
4.5	Mehrwert und Notwendigkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft.....	23
4.6	Optimierungspotenzial aus Sicht der Experten	24
5	Schlussfolgerungen.....	26
6	Anhang A: Fragebogen.....	29

1 Einleitung

Hintergrund

Aktuell umfasst eine Betreuungsauskunft nach Art. 8a SchKG nur diejenigen Betreibungen, welche vor dem angefragten Amt durchgeführt worden sind. Diese Situation hat in den letzten Jahren zu verschiedenen politischen Vorstössen geführt.¹ Die Vorstösse fordern generell, dass Massnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass hochverschuldete Personen unerkannt und zum Schaden Dritter weitere Verpflichtungen eingehen. Auch von Schuldner-tourismus, welcher jährlich bedeutende volkswirtschaftliche Kosten verursacht, ist die Rede. Der Bundesrat wird gebeten, gesetzliche und organisatorische Massnahmen zu prüfen.

Auf den ersten Blick mag es als Mangel erscheinen, dass es aktuell keine schweizweite Betreuungsauskunft gibt. Allerdings stellt sich die Frage, wie gross das Bedürfnis nach einer schweizweiten Auskunft ist und wie gross der Nutzen daraus wäre.

Auftrag

Nebst laufenden technischen und rechtlichen Abklärungen hat das Bundesamt für Justiz (BJ) EcoPlan beauftragt, mittels einer Online-Umfrage bei den betroffenen Branchen den Bedarf nach einer schweizweiten Betreuungsauskunft zu ermitteln.

Im Zentrum des Auftrags standen folgende Fragen:

- Wer verlässt sich zurzeit auf die Betreuungsauskunft?
- Werden nebst der Betreuungsauskunft weitere Informationen zur Solvenzabklärung beigezogen?
- Sind sich die Adressaten bewusst, dass die Betreuungsauskunft nur eine beschränkte Aussagekraft hat, insbesondere sich nur auf die Betreibungen bezieht, welche vor dem angefragten Amt durchgeführt wurden?
- Welches sind die Massnahmen, die getroffen werden, um mit dieser Beschränkung in der Praxis umzugehen?
- Würde durch eine schweizweite Betreuungsauskunft im Vergleich zur heutigen Situation ein Mehrwert geschaffen? Wie wird der Bedarf nach einer schweizweiten Betreuungsauskunft aus Sicht der Gläubiger unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Ressourcen, welche für eine Umstellung aufgewendet werden müssten, beurteilt?

¹ Motion 11.3287 "Schluss mit der Schuldenwirtschaft auf Kosten anderer" von Nationalrätin Flückiger-Bäni
Postulat 12.3957 "Dem Schuldner-tourismus einen Riegel schieben" von Nationalrat Martin Candinas
Pa. Iv. 16.405 Hess «Vernetzung sämtlicher Betreibungsregister»

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls die Interpellation 15.3267 "Bürokratieabbau durch die Harmonisierung der Betreibungsregister" von Nationalrat Thomas Maier vom 19.03.2015 (erledigt) sowie die Interpellation 16.3199 "Harmonisierung der Betreibungsregister" von Nationalrat Jürg Grossen vom 18.03.2016 (im Rat noch nicht behandelt) zu erwähnen.

Vorgehen

Die Erkenntnisse basieren in erster Linie auf der Online-Umfrage. Ergänzend dazu wurden ausgewählte Experten befragt.

- **Online-Umfrage:** Die Umfrage wurde rund 860 zufällig ausgewählten Unternehmen der Deutsch- und Westschweiz aus von der Thematik besonders betroffenen Branchen (Immobilienverwaltungen, Versandhandelsbetriebe, Inkassobüros sowie Bau- und Handwerksbetriebe) zugestellt. Dabei konnte auf Kontaktdaten der entsprechenden Verbände zurückgegriffen werden. Das Bundesamt für Justiz hat die ausgewählten Unternehmen brieflich angeschrieben.
- **Experteninterviews:** Die Experteninterviews dienen einerseits dazu, die Fragestellungen noch zu schärfen und den Fragebogen zu verbessern, und andererseits, ergänzende Einschätzungen zu erhalten. Da bei der Immobilienbranche aufgrund der Verfügbarkeit von Kontaktdaten nur professionelle Immobilienverwaltungen und keine privaten angeschrieben werden konnten, war besonders das Gespräch mit dem Hauseigentümerverband zentral.

Zum vorliegenden Bericht

Der Hauptteil des vorliegenden Berichts besteht aus der Auswertung der Online-Umfrage. Ergänzend werden die wichtigsten Inhalte aus den Experteninterviews zusammenfassend wiedergegeben. Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

- In Kapitel 2 wird der Aufbau und die Durchführung der Befragung aufgezeigt. Der Originalfragebogen findet sich in Anhang A im Kapitel 6.
- Kapitel 3 umfasst die Ergebnisse der Online-Umfrage.
- In Kapitel 4 werden ergänzend dazu die Hauptpunkte aus den Experteninterviews ausgeführt.
- Kapitel 5 enthält die Schlussfolgerungen.

2 Konzept der Befragung

2.1 Aufbau und Inhalt

Die Umfrage war in vier Themenblöcke gegliedert²:

- Themenblock A: Solvenzabfragen und Betreuungsauskunft
- Themenblock B: Umfang der Betreuungsauskunft
- Themenblock C: Schweizweite Betreuungsauskunft
- Themenblock D: Risiko von Fehlbeurteilungen der Zahlungsfähigkeit

Beim Themenblock A ging es darum, die Verwendung von Betreuungsauskünften und weiteren Abklärungen zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit zu erheben. Auch wurde ermittelt, wie häufig die Firmen Betreuungsauskünfte einholen und aus welchen Gründen sie ganz oder teilweise darauf verzichten.

Beim Themenblock B stand die Frage im Zentrum, ob die Firmen die Aussagekraft der Betreuungsauskünfte richtig einschätzen. Um dies herauszufinden, wurden die Firmen dahingehend befragt, ob die Betreuungsauskünfte ihrer Ansicht nach sämtliche in der Schweiz gegen eine bestimmte Person oder Unternehmung durchgeführten Betreibungen oder nur diejenigen, welche das angefragte Amt durchgeführt hat, enthalten.

Im Themenblock C wurde ermittelt, wie die Firmen den Mehrwert und die Notwendigkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft beurteilen.

Der letzte Themenblock D widmete sich vertieft den Risiken von Fehlbeurteilungen und möglichen Massnahmen, um diesen zu begegnen.

2.2 Durchführung und teilnehmende Unternehmen

Die Befragung wurde online mittels der Software LimeSurvey durchgeführt. Das Bundesamt für Justiz (BJ) stellte den Befragungsteilnehmern per Post ein Einladungsschreiben mit entsprechendem Link zur Umfrage zu. Die Umfrage lief vom 4. Oktober bis 2. November 2016.

Im Zentrum der Befragung standen diejenigen Branchen, für deren wirtschaftliche Aktivität die Betreuungsauskunft von zentraler Bedeutung ist. Dies betrifft Branchen, welche im Voraus liefern und auf die Zahlungsfähigkeit ihrer Kundschaft vertrauen müssen (Kauf bzw. Dienstleistung gegen Rechnung im Nachhinein), die Immobilienwirtschaft, welche auf solvente Mieterinnen und Mieter angewiesen ist und nicht zuletzt Inkassobüros, welche die Betreuungsauskünfte zur Solvenzbeurteilung einbeziehen.

Daher wurden in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) folgende Branchen befragt:

- Immobilienverwaltungen
- Versandhandel

² Der Originalfragebogen findet sich im Anhang in Kapitel 6.

- Inkassobüros
- Bau- und Handwerksbetriebe

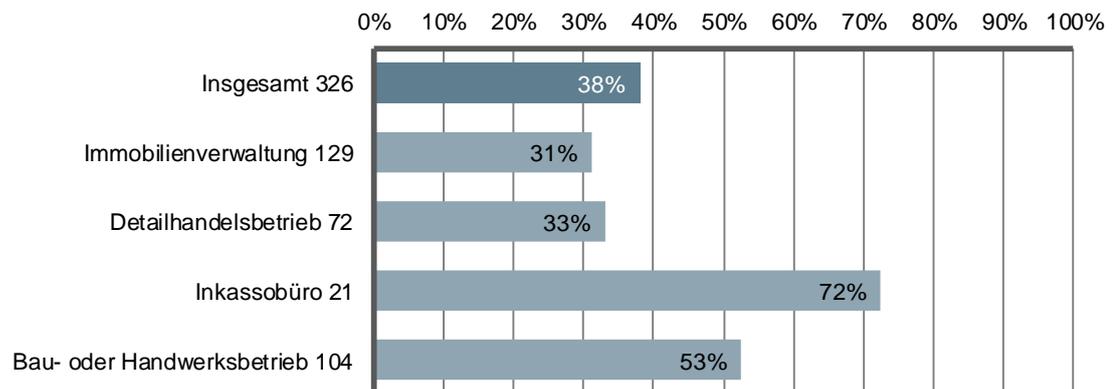
Die Kontaktdaten wurden von den jeweiligen Verbänden, welche auch die Umfrage unterstützten, zur Verfügung gestellt. Aus den jeweiligen Verbänden wurden je nach Mitgliederanzahl sämtliche oder eine zufällige Stichprobe an Firmen der Deutsch- und Westschweiz wie folgt angeschrieben:

- Bei den Immobilienverwaltungen konnte auf die Mitgliederdaten des **Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft (SVIT)** zurückgegriffen werden. Der SVIT vertritt die Interessen der Immobilienwirtschaft in allen Landesteilen der Schweiz und repräsentiert die professionellen Anbieter von Immobiliendienstleistungen, namentlich in den Bereichen Bewirtschaftung, Verkauf, Beratung, Entwicklung und Schätzung. Von den insgesamt 2'000 Firmenmitgliedern wurden 414 zufällig ausgewählte angeschrieben. Dazu wurde die Mitgliederliste durchnummeriert und jede x-te Unternehmung ausgewählt. Damit wurde auch sichergestellt, dass alle Sektionen angemessen vertreten sind. Nicht aktuelle oder unklare Adresdaten wurden aussortiert. Zudem wurde darauf geachtet, dass nicht Filialen derselben Firma befragt werden, weil davon auszugehen ist, dass diese identisch vorgehen. Da die Rückmeldungen aus der Immobilienbranche besonders interessieren, wurden aus dieser Branche mit Abstand am meisten Firmen befragt (knapp 50% des Samples).
- Für den Versandhandel konnte auf die Mitgliederdaten des **Verbands des Schweizerischen Versandhandels (VSV)** zurückgegriffen werden. Der Verband hat gut 200 Mitglieder. Diese machen in der Schweiz rund 60% des Business-to-Client (B2C) Online Handelsvolumens und 25% des gesamten Paketvolumens der Schweizer Post aus. Für die Umfrage wurden sämtliche 218 Mitglieder mit Schweizer Adresse angeschrieben. Die gut 20 Mitglieder mit ausländischer Adresse wurden nicht berücksichtigt.
- Bei den Inkassobüros konnte auf die Mitgliederdaten des **Verbands Schweizerischer Inkasso- und Treuhandinstitute (VSI)** zurückgegriffen werden. Es handelt sich dabei um den einzigen derartigen Verband in der Schweizer Inkassobranche. Die im Verband organisierten Unternehmungen sind für das Inkasso von über 10 Milliarden Schweizer Franken zuständig. Der Verband hat 31 Mitglieder, davon stellte er für die Umfrage die Kontaktdaten von 29 Unternehmen zur Verfügung.
- Bei den Bau- und Handwerksbetrieben konnte auf die öffentlich im Internet zugänglichen Mitgliederdaten des **Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV)** zurückgegriffen werden. Der SBV ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV zählt rund 2'700 Mitglieder. Davon wurden 198 befragt. Die Auswahl erfolgte über eine durchnummerierte Liste, von welcher jede x-te Unternehmung ausgewählt wurde.

Wie in der folgenden Abbildung dargestellt, füllten von den **insgesamt 859 angeschriebenen Unternehmen** 326 die Befragung aus. Daraus resultiert ein Rücklauf von 38%, was für eine derartige Umfrage ein guter Wert ist.

Die Umfrage wurde jeweils insgesamt und wo sinnvoll und von der Anzahl Beobachtungen möglich nach den vier Branchen ausgewertet. Die Gesamtergebnisse sind jeweils ungewichtet dargestellt.

Abbildung 2-1: Rücklauf nach Branche



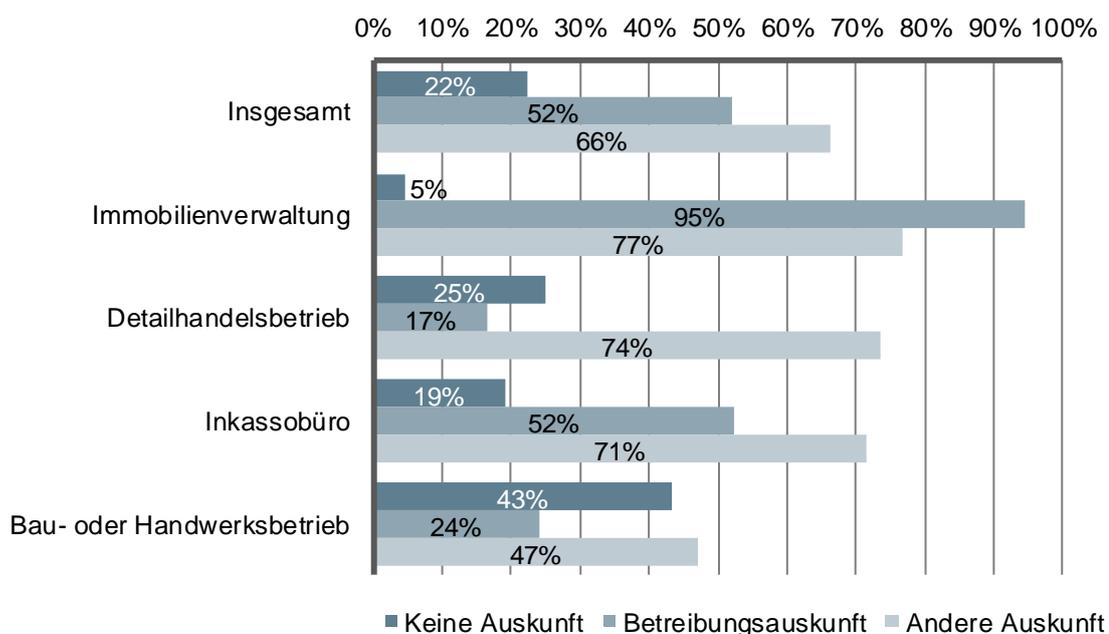
3 Umfrageergebnisse

3.1 Verwendung und Bedeutung der Betreuungsauskunft

3.1.1 Verwendung der Betreuungsauskunft und weiterer Abklärungen

Insgesamt holt rund die Hälfte der befragten Unternehmen (52%) zur Abklärung der Solvenz eines potenziellen Kunden eine Betreuungsauskunft ein. Die Werte unterscheiden sich dabei stark zwischen den Branchen. Während praktisch alle befragten Immobilienverwaltungen eine Betreuungsauskunft einholen, sind es bei den Detailhandelsbetrieben sowie den Bau- und Handwerksbetrieben nur einer von fünf respektive vier Betrieben. Von den Inkassobüros stellt rund die Hälfte auf Betreuungsauskünfte ab.

Abbildung 3-1: Einholen von Betreibungs- und weiteren Auskünften



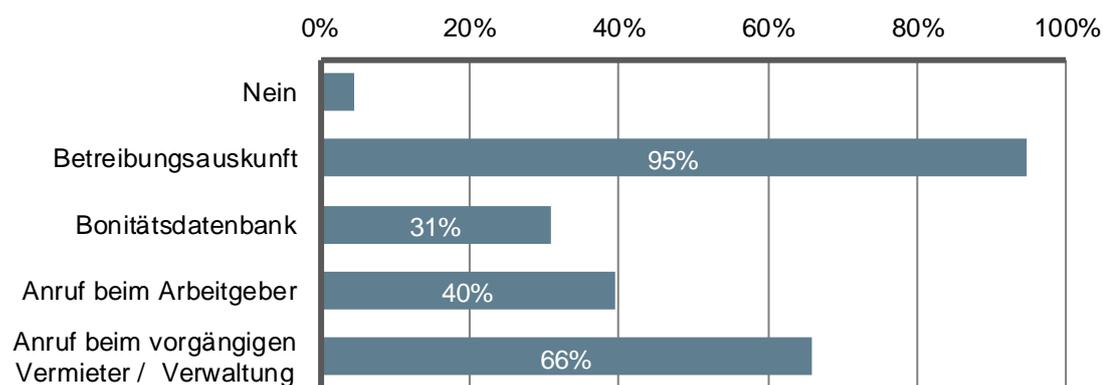
N= 326

Nebst den Betreuungsauskünften werden weitere Auskünfte eingeholt. Rund zwei Drittel der befragten Betriebe holen derartige Auskünfte ein. Bei den Detailhandelsbetrieben, Inkassobüros sowie Bau- und Handwerksbetrieben holen mehr Betriebe eine Auskunft bei einer Bonitätsdatenbank als bei einem Betreibungsamt ein. Dies dürfte u.a. mit der Möglichkeit von Echtzeitabfragen bei den Bonitätsdatenbanken im Vergleich zur benötigten Zeit, dem Arbeitsaufwand und den anfallenden Kosten beim Einholen einer Betreuungsauskunft zusammenhängen. Rund ein Fünftel der Befragten holt gar keine Auskünfte ein.

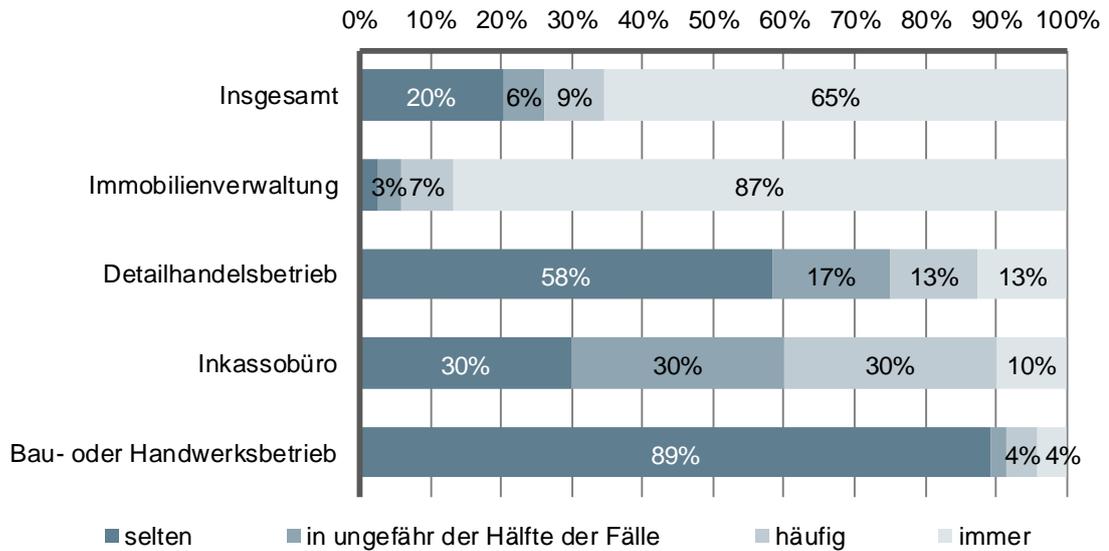
Eine Zusatzauswertung hat gezeigt, dass von denjenigen Unternehmen, die eine andere Auskunft (z.B. Bonitätsdaten, Anruf beim Arbeitgeber) einholen, auch 62% noch nach einer Betreuungsauskunft fragen. Die übrigen 38% stellen nur auf andere Auskünfte ab. Auch hier zeigt sich ein grosser Unterschied zwischen den Branchen. Während die Immobilienverwaltungen in den allermeisten Fällen einen Mix von Abklärungen treffen, stützen sich 80% der Detailhandelsbetriebe, die noch weitere Auskünfte einholen, ausschliesslich auf diese. Bei den Bau- und Handwerksbetrieben sind es 67% und bei den Inkassobüros 40%.

Nachfolgend ist der Abklärungsmix von Immobilienverwaltungen dargestellt. Die Immobilienverwaltungen treffen nebst dem Anfordern einer Betreuungsauskunft weitere Abklärungen. 66% rufen beim vorgängigen Vermieter / der vorgängigen Verwaltung an, 40% erkundigen sich beim Arbeitgeber und 31% holen eine Auskunft bei einer Bonitätsdatenbank ein.

Abbildung 3-2: Solvenzabklärungen der Immobilienverwaltungen



N = 129

Abbildung 3-3: Häufigkeit der Verwendung von Betreuungsauskünften

N = 168, «selten» ist definiert als in weniger als der Hälfte der Fälle und «häufig» als in mehr als der Hälfte der Fälle

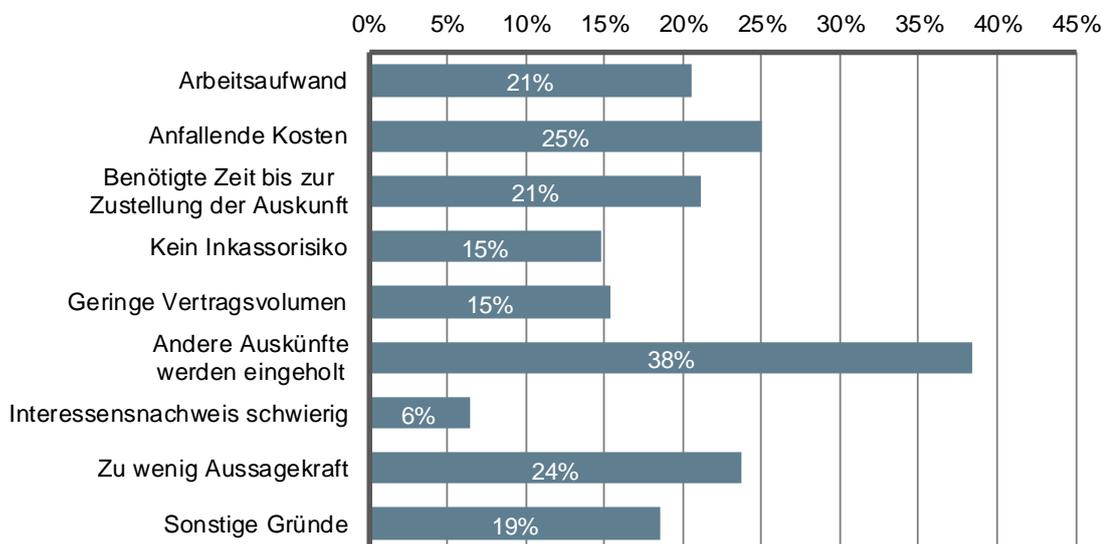
Insgesamt holen, wie Abbildung 3-3 zeigt, 65% der Betriebe, welche Betreuungsauskünfte einholen, diese in jedem Fall ein. Hingegen holen auch 20% der Betriebe, die mit Betreuungsauskünften arbeiten, diese nur selten ein.

Die Häufigkeit der Verwendung unterscheidet sich dabei wiederum stark zwischen den Branchen. Bei den Immobilienverwaltungen holen 87% immer eine Betreuungsauskunft ein, hingegen bei den Bau- und Handwerksbetrieben nur 4%. Bei den Inkassobüros wird der Einbezug von Betreuungsauskünften von selten bis immer unterschiedlich gehandhabt.

Zusätzlich wurde für die Detailhandelsbetriebe, Inkassobüros und die Bau- und Handwerksbetriebe ermittelt, ob sich die Häufigkeit, mit welcher Betreuungsauskünfte eingefordert werden, zwischen Privat- und Firmenkunden unterscheiden. Für eine unterschiedliche Behandlung konnten in der Umfrage jedoch keine Hinweise gefunden werden.

3.1.2 Gründe für Nichteinholen oder nur seltenes Einholen von Betreuungsauskünften

Abbildung 3-4: Gründe dafür, dass nie Betreuungsauskünfte eingeholt werden



N = 156

Zu den sonstigen Gründen gehören u.a. persönliche Kontakte, Vertrauen bei langjähriger Kundschaft oder Rücksicht auf Kunden.

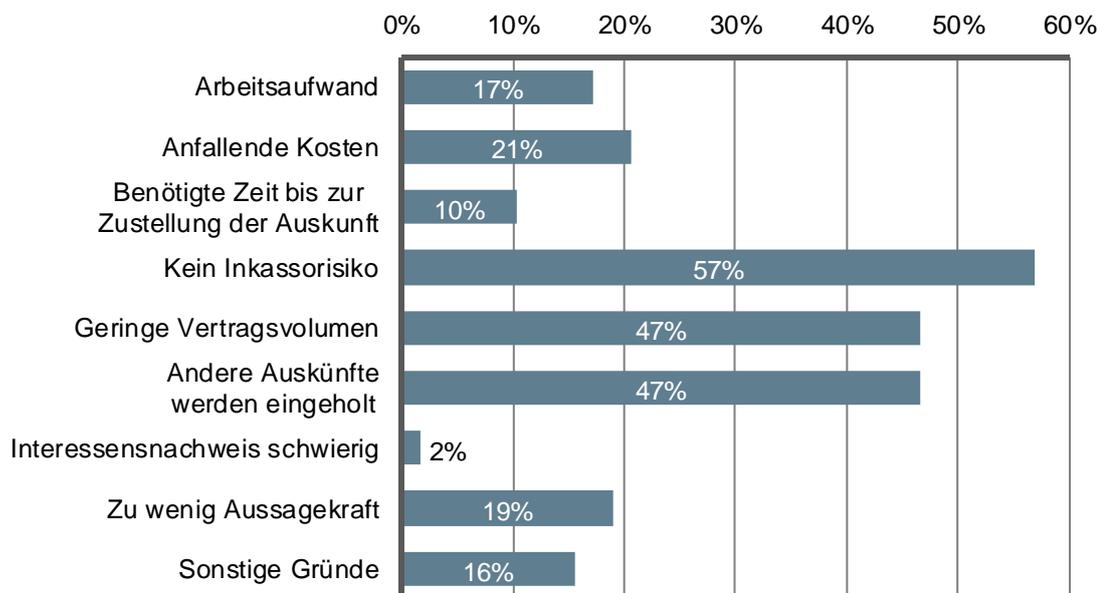
Diejenigen Unternehmen, welche keine Betreuungsauskünfte einholen, wurden nach den Gründen dafür befragt. 38% dieser Unternehmen gaben an, stattdessen andere Auskünfte zur Solvenzprüfung einzuholen. Für ein Viertel dieser Unternehmen sind die anfallenden Kosten und die beschränkte Aussagekraft der Betreuungsauskunft weitere wichtige Gründe, keine Betreuungsauskunft einzuholen (vgl. Abbildung 3-4).

Eine Differenzierung nach Branchen zeigt, dass das Einholen anderer Auskünfte vor allem bei den Inkassobüros und im Detailhandel ein wichtiger Grund ist. Die anfallenden Kosten sind vor allem beim Detailhandel ein Argument. Bei den Inkassobüros kommt ein weiterer Aspekt dazu: Rund die Hälfte der befragten Inkassobüros, die keine Betreuungsauskunft einholen, nennt unter anderem als Grund, dass es schwierig ist, den Interessensnachweis nach Art. 8a SchKG zu erbringen.

Bei denjenigen Unternehmen, die zwar Betreuungsauskünfte einholen, aber nicht immer, sehen die Gründe etwas anders aus (vgl. Abbildung 3-5). Sie holen nicht immer Betreuungsauskünfte ein, weil in gewissen Fällen kein Inkassorisiko besteht, es sich um geringe Vertragsvolumen handelt und weil andere Auskünfte eingeholt werden. Eine zu geringe Aussagekraft der Betreuungsauskunft ist kein Hauptgrund dafür, nicht immer eine Betreuungsauskunft einzuholen.

Die Begründung, dass kein Inkassorisiko besteht, ist vor allem beim Detailhandel sowie den Bau- und Handwerksbetrieben verbreitet. Geringe Vertragsvolumen werden vom Detailhandel und den Inkassobüros als wichtigen Grund genannt.

Abbildung 3-5: Gründe dafür, dass nicht immer Betreuungsauskünfte eingeholt werden



N =58

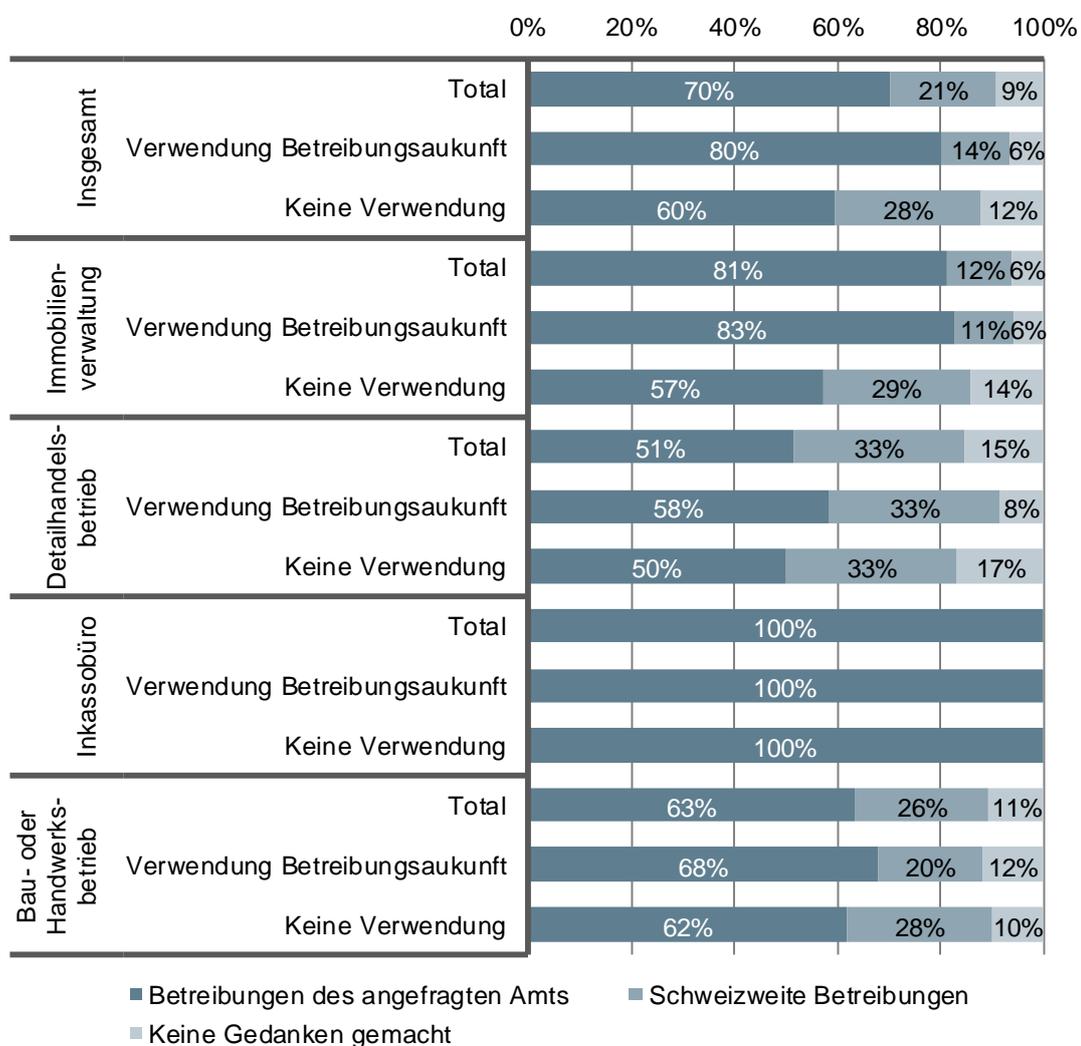
Zu den sonstigen Gründen gehören u.a. schwierige Nutzbarkeit bei automatisierten Prozessen, Vertrauen auf Bauchgefühl, öffentliche Hand als Kunde

3.2 Einschätzung zur Aussagekraft der Betriebsauskunft

In der Schweiz gibt es über 500 Betriebsämter. Jedes Amt ist für ein bestimmtes Gebiet zuständig. Die Auskunft des Betriebsamts umfasst die Betreibungen, welche vor dem angefragten Amt in seinem Gebiet durchgeführt worden sind. Es handelt sich somit aktuell nicht um eine schweizweite Auskunft.

Wie in Abbildung 3-6 dargestellt, sind sich insgesamt 70% der Befragten bewusst, dass die Betriebsauskunft nur diejenigen Betreibungen enthält, welche vor dem angefragten Amt gegen eine bestimmte Person oder Unternehmung durchgeführt wurden. 21% der Befragten gehen davon aus, dass die Betriebsauskunft sämtliche in der Schweiz gegen eine bestimmte Person durchgeführten Betreibungen enthält.

Abbildung 3-6: Welche Betreibungen enthält eine Betriebsauskunft?



N = 326

Der Wissensstand unterscheidet sich deutlich zwischen den Branchen. Alle befragten Inkassobüros kennen die aktuelle Situation. Auch 80% der befragten Immobilienverwaltungen wissen um den aktuellen Stand. Am geringsten ist das Bewusstsein für die Aussagekraft bei den Detailhandelsbetrieben; dort ist sich nur gut die Hälfte der Befragten bewusst, dass die Betreuungsauskunft nur die Betreibungen des angefragten Amts umfasst.

Die Resultate können weiter differenziert werden nach denjenigen Befragten, welche auch tatsächlich mit Betreuungsauskünften arbeiten, und denjenigen, die keine Betreuungsauskünfte verwenden.³ Wie zu erwarten war, ist der Wissensstand derjenigen, die mit Betreuungsauskünften arbeiten, grösser. 80% kennen die Aussagekraft der Betreuungsauskünfte gegenüber 60% bei denjenigen, die keine Betreuungsauskünfte einfordern. Dieses Muster ist bei sämtlichen Branchen erkennbar, abgesehen von den Inkassobüros, wo alle befragten Büros wissen, dass die Auskunft nur das angefragte Amt umfasst.

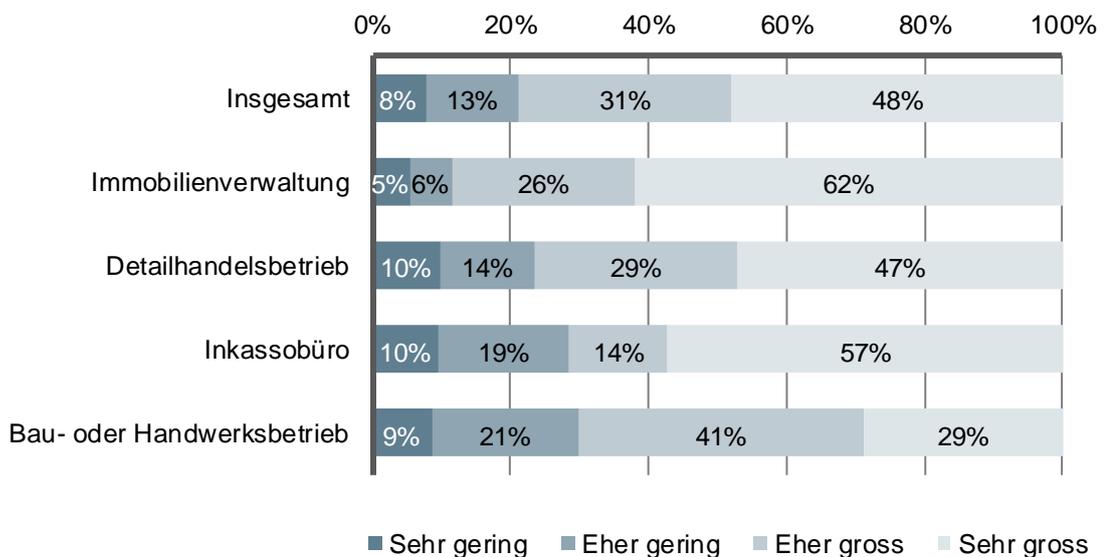
³ In der Abbildung 3-6 bezeichnet als «Verwendung Betreuungsauskunft» versus «keine Verwendung».

3.3 Mehrwert und Notwendigkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft

3.3.1 Mehrwert einer schweizweiten Auskunft

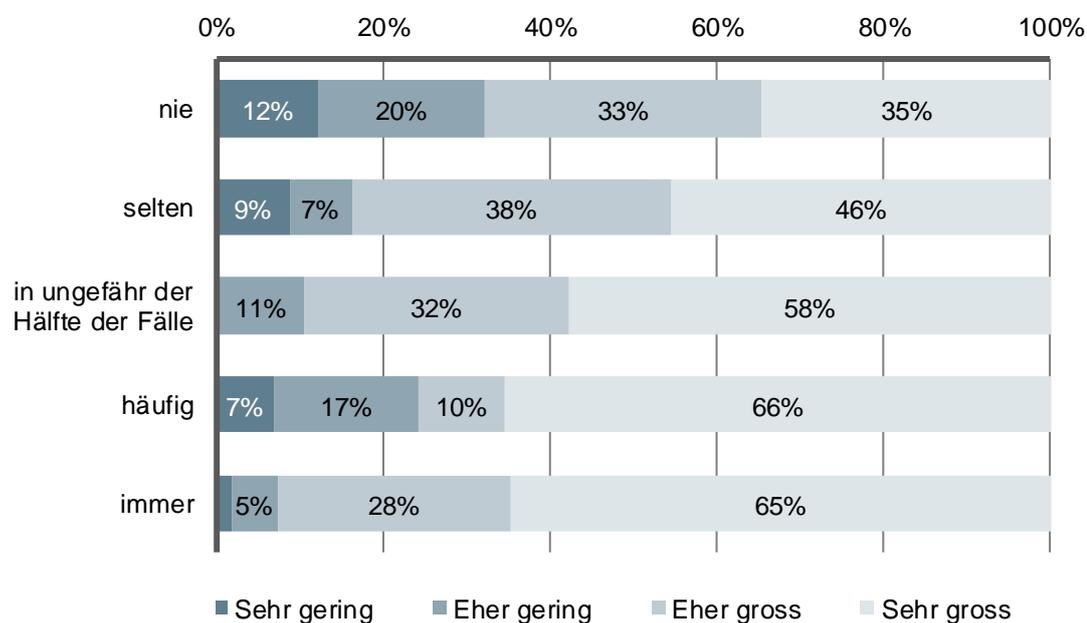
Befragt nach dem Mehrwert einer schweizweiten Betreuungsauskunft für den Geschäftsalltag im Vergleich zu heutiger Situation, antworteten knapp 50% der Unternehmen, dass dieser sehr gross sei, und weitere rund 30%, dass dieser eher gross sei. Den grössten Mehrwert in einer schweizweiten Betreuungsauskunft sehen die Immobilienverwaltungen. Auch 57% der Inkassobüros attestieren einer schweizweiten Auskunft einen sehr grossen Mehrwert, wobei es bei dieser Branche – im Vergleich zu den Immobilienverwaltungen – auch einen nicht zu vernachlässigenden Anteil (rund 30%) gibt, welcher darin einen sehr geringen bis eher geringen Mehrwert sieht. Dies mag damit zusammenhängen, dass das Einholen und Aufbereiten von Betreuungsauskünften zum Geschäftsmodell der Inkassobüros gehört.

Abbildung 3-7: Mehrwert einer schweizweiten Betreuungsauskunft



N = 326

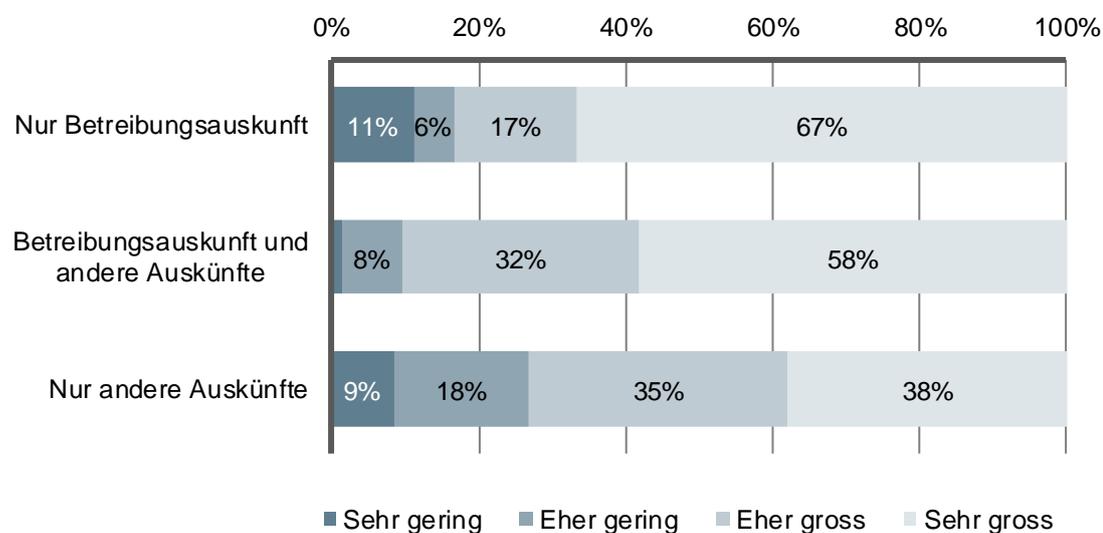
Abbildung 3-8: Mehrwert einer schweizweiten Betreuungsauskunft in Abhängigkeit der Häufigkeit der Verwendung von Betreuungsauskünften



N = 326

Nebst der generellen Einschätzung zum Mehrwert, die in Abbildung 3-7 dargestellt ist, interessiert auch, wie der Mehrwert abhängig davon, ob und wie häufig das befragte Unternehmen Betreuungsauskünfte verwendet, eingeschätzt wird. Diese Ergebnisse sind in Abbildung 3-8 dargestellt und zeigen, dass der Mehrwert einer schweizweiten Betreuungsauskunft umso grösser eingeschätzt wird, je häufiger Betreuungsauskünfte verwendet werden. Bei denjenigen Unternehmen, die immer eine Betreuungsauskunft verlangen, wobei viele davon Immobilienunternehmen sind, attestieren 93% einer schweizweiten Betreuungsauskunft einen eher grossen oder sehr grossen Mehrwert. Diejenigen, die nie mit Betreuungsauskünften arbeiten, sehen in einer schweizweiten Betreuungsauskunft ebenfalls einen Mehrwert, aber einen deutlich geringeren.

Abbildung 3-9: Mehrwert einer schweizweiten Betreuungsauskunft in Abhängigkeit vom Einholen anderer Auskünfte

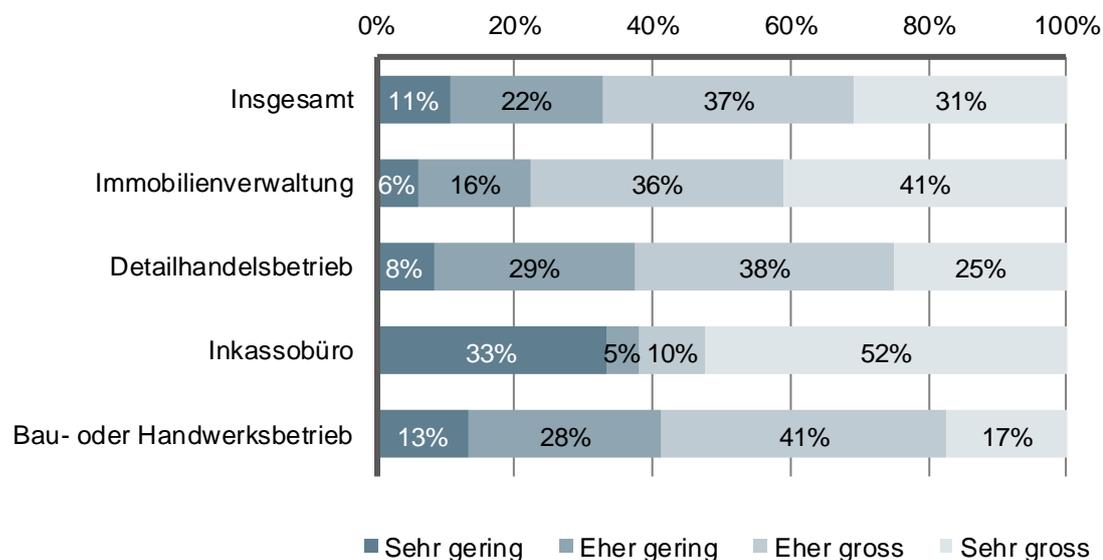


N = 326

Vor allem bei den Unternehmen, die sich nur auf Betreuungsauskünfte abstützen und keine weiteren Auskünfte einholen, sehen 67% einen sehr grossen Mehrwert in einer schweizweiten Betreuungsauskunft. Allerdings betrifft dies eine Minderheit. Wie bereits erläutert, beziehen die meisten Unternehmen mehrere Informationsquellen mit ein. Insofern dürfte in Abbildung 3-9 die Spalte «Betrebungsauskunft und andere Auskünfte» am aussagekräftigsten sein. 90% dieser Unternehmen schätzen den Mehrwert einer schweizweiten Betreuungsauskunft als eher gross bis sehr gross ein.

3.3.2 Notwendigkeit einer schweizweiten Auskunft

Die Einführung einer schweizweiten Betreuungsauskunft wäre ein längerfristiges Projekt mit entsprechenden Kosten, welche über Steuergelder finanziert werden müssten. Wie wird der Bedarf nach einer schweizweiten Betreuungsauskunft beurteilt, wenn die mit der Einführung verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen mitberücksichtigt werden? Dieser Bedarf aus Sicht der Gläubiger unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Ressourcen wurde unter dem Begriff der Notwendigkeit abgefragt.

Abbildung 3-10: Notwendigkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft

N = 326

Insgesamt beurteilen 68% der Unternehmen die Notwendigkeit als eher gross bis sehr gross. Am grössten wird die Notwendigkeit von den Immobilienverwaltungen mit 77% eingeschätzt. Bei den Bau- und Handwerksbetrieben beurteilen nur noch 59% die Notwendigkeit als eher bis sehr gross. Die Inkassobetriebe sind in zwei Lager gespalten. Während die einen eine sehr grosse Notwendigkeit sehen, erachtet ein beachtlicher Anteil die Notwendigkeit als sehr gering.

Kombiniert man die Beurteilung der Notwendigkeit wiederum mit der Tatsache, ob und wie häufig Betreuungsauskünfte eingeholt werden, zeigt sich ein ähnliches Muster wie in Abbildung 3-8 zum Mehrwert. Je häufiger Betreuungsauskünfte verwendet werden, desto eher beurteilen die Unternehmen die Notwendigkeit einer schweizweiten Auskunft als gross.

Wie bei der Frage nach dem Mehrwert (vgl. Abbildung 3-9) zeigt sich auch bei der Frage nach der Notwendigkeit, dass vor allem Unternehmen, die selbst Betreuungsauskünfte einholen, in der schweizweiten Betreuungsauskunft eine eher grosse bis sehr grosse Notwendigkeit sehen. Von denjenigen, die keine Betreuungsauskunft, sondern nur andere Auskünfte einholen, sehen immer noch 21% eine sehr grosse und 40% eine eher grosse Notwendigkeit.

3.3.3 Kombination von Mehrwert und Notwendigkeit

In Abbildung 3-11 sind die Resultate für den Mehrwert und die Notwendigkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft über sämtlich Branchen dargestellt. Vergleicht man die Resultate, fällt auf, dass die Notwendigkeit, sprich der Bedarf unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein derartiges Vorhaben auch mit finanziellen und zeitlichen Ressourcen verbunden wäre, bereits deutlich tiefer eingeschätzt wird als der Mehrwert. Während 48% einen sehr grossen Mehrwert in einer schweizweiten Betreuungsauskunft sehen, beurteilen noch

31% die Notwendigkeit als sehr gross. Diese Verschiebung der Beurteilung zwischen Mehrwert und Notwendigkeit zeigt sich in allen Branchen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass.

Abbildung 3-11: Zusammenhang zwischen Mehrwert und Notwendigkeit

	Mehrwert		Notwendigkeit
Sehr gering	8%		11%
Eher gering	13%		22%
Eher gross	31%		37%
Sehr gross	48%		31%

N = 326

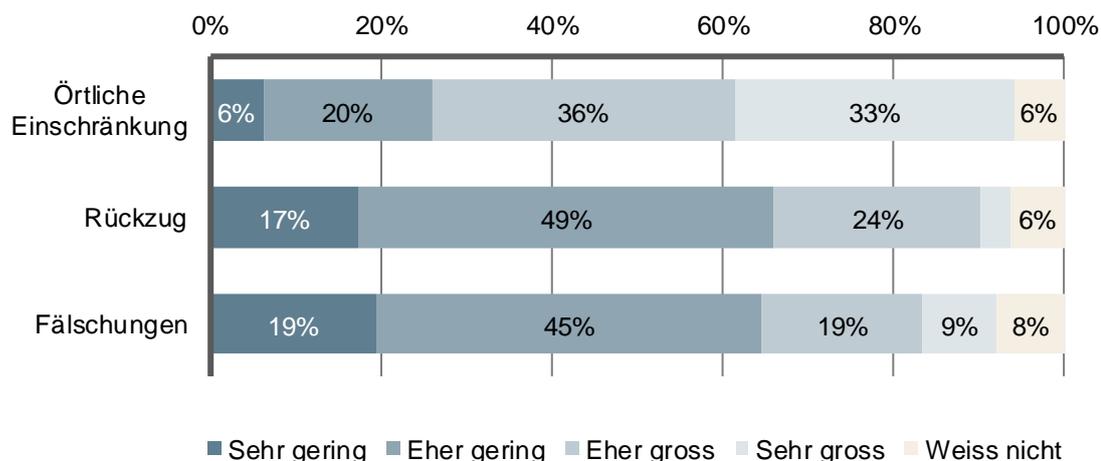
3.4 Risiken von Fehlbeurteilungen der Zahlungsfähigkeit

3.4.1 Beurteilung der Risiken

Wie bereits erwähnt, dient die Betriebsauskunft dazu, die Zahlungsfähigkeit einer Person oder Firma besser beurteilen zu können. Es gibt unter anderem folgende Faktoren, welche die Aussagekraft der Betriebsauskunft einschränken und zu Fehlbeurteilungen der Zahlungsfähigkeit führen können:

- **Örtliche Einschränkung:** Wie bereits ausgeführt, enthält die Auskunft des Betriebsamts nur diejenigen Betreibungen, welche vor dem angefragten Amt durchgeführt wurden. Sie ist keine schweizweite Auskunft.
- **Rückzug:** Betreibungen können zurückgezogen werden und erscheinen dann nicht mehr im Betriebsregisterauszug.
- **Fälschungen:** Betriebsregisterauszüge können allenfalls gefälscht werden (überschreiben des Originals).

Abbildung 3-12: Beurteilung der Risiken für Fehlbeurteilungen



N =326

Die **örtliche Einschränkung** wird mit Abstand als grösstes Fehlbeurteilungsrisiko eingestuft. Das Fehlbeurteilungsrisiko aufgrund von **Rückzügen oder Fälschungen** wird von der Mehrheit der Unternehmen als gering eingestuft.

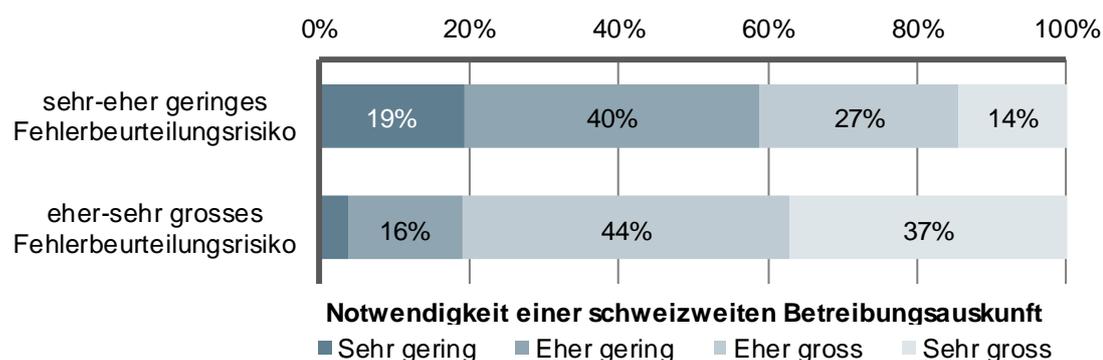
Eine detailliertere Auswertung zur örtlichen Einschränkung nach Branchen hat gezeigt, dass 75% der Immobilienverwaltungen dieses Risiko als eher gross bis sehr gross einstufen, bei den Inkassobüros sind es gut die Hälfte (52%), beim Detailhandel sowie den Handwerks- und Baubetrieben rund zwei Drittel.

Vom Fehlbeurteilungsrisiko aufgrund der örtlichen Einschränkung sind in erster Linie diejenigen betroffen, die überhaupt mit Betriebsauskünften arbeiten. Eine separate Auswertung hat gezeigt, dass die in Abbildung 3-12 über sämtliche Unternehmen ausgewiesenen Zahlen auch auf die Subgruppe jener, die überhaupt Betriebsauskünfte einfordern, zutreffen.

Ebenfalls konnte, vielleicht erstaunlicherweise, kein Zusammenhang zwischen den Kenntnissen zur örtlichen Einschränkung und der Beurteilung des Fehlerrisikos aufgrund der örtlichen Einschränkung festgestellt werden. Das heisst, diejenigen Unternehmen, die davon ausgehen, dass die Betriebsauskunft sämtliche in der Schweiz durchgeführten Betreibungen enthält, schätzen das Fehlbeurteilungsrisiko ungefähr gleich ein wie diejenigen Unternehmen, die wissen, dass die Betriebsauskunft nur für das angefragte Betriebsamt gilt.

Interessant – und nachvollziehbar – ist hingegen der Zusammenhang zwischen der Beurteilung der Notwendigkeit einer schweizweiten Betriebsauskunft und dem Fehlerrisiko aufgrund der örtlichen Einschränkung (vgl. folgende Abbildung). Unternehmen, welche das Fehlbeurteilungsrisiko als gering beurteilen, erachten auch die Notwendigkeit einer schweizweiten Betriebsauskunft als gering (41%). Gerade das Gegenteil trifft auf diejenigen Unternehmen zu, welche das Fehlerbeurteilungsrisiko als eher gross oder sehr gross einstufen. 81% von ihnen sehen auch eine eher grosse bis sehr grosse Notwendigkeit für eine schweizweite Betriebsauskunft.

Abbildung 3-13: Zusammenhang zwischen Notwendigkeit einer schweizweiten Auskunft und dem Fehlbeurteilungsrisiko aufgrund der örtlichen Einschränkung



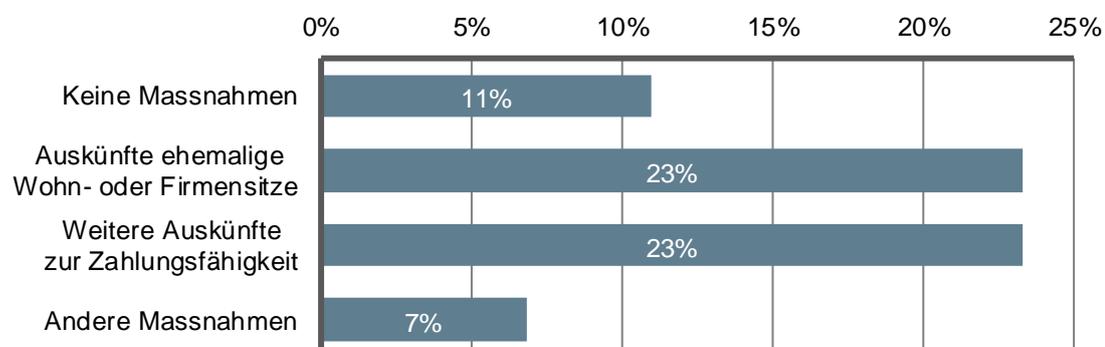
N = 326

3.4.2 Getroffene Massnahmen

Werden nun aufgrund der oben genannten Risiken – örtliche Einschränkung, Fälschung, Rückzug – von den Unternehmen Massnahmen ergriffen? Abbildung 3-14 zeigt, dass 23% der Unternehmen wegen der örtlichen Einschränkung Auskünfte am ehemaligen Wohn- oder

Firmensitz einholen und ebenso viele Unternehmen weitere Auskünfte zur Zahlungsfähigkeit beschaffen. 7% der Unternehmen haben andere Massnahmen ergriffen.

Abbildung 3-14: Massnahmen aufgrund örtlicher Einschränkung



N = 219, Zu dieser Frage wurden diejenigen Unternehmen befragt, welche das Fehlbeurteilungsrisiko aufgrund der örtlichen Einschränkung als eher gross oder sehr gross beurteilt haben. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass diejenigen Unternehmen, welche darin kein Risiko sehen, auch keine Massnahmen ergreifen. Für eine Auswertung nach Branche sind die Fallzahlen zu gering.

Zu den anderen Massnahmen gehören unter anderem das Einfordern eines Mietzinsdepots, Anfrage beim Arbeitgeber / beim Vorvermieter

4 Experteninterviews

4.1 Einleitung

Zur Einordnung der Thematik, Schärfung der Fragestellung und auch um konkrete Einschätzungen zu gewinnen, wurden Expertinnen und Experten aus den relevanten Branchen telefonisch befragt:

- **Betreibungsamt:** Stefan Broger, Leiter Betreibungsamt Illnau-Effretikon, ehem. Präsident der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Mitglied der Eidgenössischen Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs (EKSchK)
- **Hauseigentümerverband Schweiz:** Monika Sommer, Stv. Direktorin Hauseigentümerverband Schweiz
- **Inkassobranche:** Raoul Egeli, Präsident, Schweizerischer Verband Creditreform (Genossenschaft), Mitglied Verband Schweizerischer Treuhand-Inkassoinstitute (VSI), Mitglied Projektaufsicht Elektronischer Datenstandard für das Betreuungswesen (eSchKG), ehem. Zentralpräsident TREUHAND|SUISSE
- **Versandhandel:** Patrick Kessler, Präsident des Verbands Schweizerischer Versandhandel

Im Folgenden wird explizit die Sicht der verschiedenen Experten wiedergegeben. Diese ist durch die unterschiedlichen Interessen und Geschäftsmodelle der Akteure gefärbt.

4.2 Verwendung von Betreuungsauskünften

Der Leiter des Betreibungsamts Illnau-Effretikon schätzt, dass in der Schweiz pro Jahr rund 3 Millionen Betreuungsauskünfte eingeholt werden. Bei seinem Amt setzten sich die Anfragen wie folgt zusammen:

- Gut die Hälfte der Anfragen (50-60%) holt eine Person über sich selbst ein: Wohnungsbewerbung, für Kredit bewerben, Einbürgerung.
- Die anderen 50% setzen sich wie folgt zusammen:
 - 10% davon sind Anfragen von Behörden (KESB, Konkursamt, Sozialversicherungsanstalt, Fachstelle für Personensicherheitsüberprüfung, Polizeirichteramt)
 - 20% von Inkassounternehmen oder Kreditinstituten, welche für Dritte Auskünfte einholen (z.B. Creditreform, Intrum Justitia)
 - «Nur» 20% sind Private, welche über eine andere Privatperson oder Firma eine Auskunft einholen

Die Experten schätzen die Bedeutung und Verwendung der Betreuungsauskunft je nach Branche unterschiedlich ein. Die Einschätzung der Experten decken sich mit den Ergebnissen aus der Befragung (vgl. Kapitel 3.1). Gemäss der Stv. Direktorin des Hauseigentümerverbands (HEV) sind die Betreuungsauskünfte für die Immobilienverwaltungen das wichtigste

Abklärungsinstrument. Professionelle Vermieter würden immer und private Vermieter in über 90% der Fälle eine Betreuungsauskunft verlangen. Die professionellen Vermieter würden zusätzlich beim früheren Vermieter und dem Arbeitgeber anrufen, jedoch sei die Verlässlichkeit dieser zusätzlichen Auskünfte beschränkt. In diesem Sinne würden die Vermieter am stärksten auf die staatlichen Stellen der Betreibungsämter vertrauen. Die privaten Vermieter holten selten zusätzliche Referenzauskünfte ein.

Für die Unternehmen als Lieferantenkreditgeber wie auch für die Inkassobranche sind die Betreuungsauskünfte ein Kriterium unter mehreren. So bezieht die Gläubigerschutzorganisation Creditreform eine Vielzahl weiterer Informationen (Handelsregistereinträge, statistische Grunddaten, Inkassoverfahren etc.) in eine Bonitätsauskunft mit ein. Diese dient den Unternehmen als Entscheidungshilfe, ob auf Rechnung geliefert werden kann oder ob es sich lohnt die Forderung durchzusetzen.

Im Versandhandel würden die Händler gemäss dem Verbandspräsidenten meist keine Betreuungsauskünfte einholen, sondern sich auf Bonitätsdatenbanken abstützen.⁴ Als Gründe dafür nennt er den Arbeitsaufwand, die anfallenden Kosten und die benötigte Zeit. Dies deckt sich weitgehend mit den in der Umfrage genannten Gründen (vgl. Kapitel 3.1.2).

4.3 Aussagekraft der Betreuungsauskunft

Die Expertenmeinungen decken sich teilweise mit den Umfrageergebnissen. Der Leiter des Betreibungsamts geht davon aus, dass ein Grossteil derjenigen, die Betreuungsauskünfte verwenden, sich den Beschränkungen bewusst sind. Insbesondere die Inkasso- und Finanzinstitute seien Profis auf diesem Gebiet. Dies hat sich auch in der Umfrage gezeigt, in welcher sich sämtliche Inkassobüros der aktuellen Aussagekraft bewusst waren (Abbildung 3-6). Zudem sei auf dem Auszug vermerkt, dass die Betreuungsauskunft sich nur auf das betreffende Amt beziehe.

Die Stv. Direktorin des HEV geht davon aus, dass sich die meisten Vermieter (sprich weit über die Hälfte) der Aussagekraft der Betreuungsauskunft nicht bewusst sind. In der Umfrage war dieser Anteil mit rund 12% der professionellen Immobilienverwaltungen wesentlich tiefer (vgl. Abbildung 3-6), was dafür spricht, dass die professionellen Immobilienverwaltungen gut aufgestellt sind. Die Stv. Direktorin fügt weiter an, dass die Vermieter davon ausgehen, dass sie mit dem Einholen der Betreuungsauskunft die Zahlungsfähigkeit seriös abgeklärt haben. Dies gelte sowohl für private als auch für die professionellen Vermieter.

Auch der Präsident des VSV geht davon aus, dass die meisten seiner Mitglieder annehmen, dass die Betreuungsauskunft sämtliche in der Schweiz durchgeführten Betreibungen enthält. Die Umfrage hat diese Einschätzung bestätigt (vgl. Abbildung 3-6). Die Händler würden sich nicht mit dem Thema auseinandersetzen, weil viele Aktivitäten in diesem Bereich extern durchgeführt würden.

⁴ Die Standardsoftwares des Online-Handels beinhalten bereits ein Plug-In für Bonitätsabfragen. Die technische Anbindung ist somit in jedem Online-Shop möglich. Es ist so möglich, auf Basis der Adresse des Käufers eine Bonitätsabklärung in Echtzeit durchzuführen.

Der Präsident der Creditreform ist der Meinung, dass sich seine Kunden den Einschränkungen der Betreuungsauskunft bewusst sind und auch deshalb an die Creditreform gelangen. Nebst der Recherche übernimmt die Creditreform auch die verständliche Aufbereitung der Betreuungsauskunft, denn in der Schweiz erfolge keine Prüfung der Rechtmässigkeit einer Betreuung.

4.4 Risiken von Fehlbeurteilungen

Die Einschätzung des Risikos von Fehlbeurteilungen aufgrund der beschränkten örtlichen Aussagekraft variiert zwischen den Experten. Jedoch sind sie sich einig, dass Rückzüge von Betreibungen und Fälschungen von Betreuungsauszügen keine grossen Risiken darstellen.

Der Leiter des Betreibungsamts Illnau-Effretikon schätzt das Fehlbeurteilungsrisiko aufgrund der örtlichen Einschränkung als sehr gering (unter 1%) ein. Seiner Ansicht nach haben diejenigen, die einen Schaden erleiden, in der Tendenz eher keine Auskunft eingeholt, als dass sie aufgrund einer vorliegenden Auskunft ein Fehlurteil vorgenommen hätten.

Auch der Präsident der Creditreform schätzt das Missbrauchspotenzial als gering (im Promillebereich) ein. Fehlbeurteilungen seien oft mit mangelndem Wissen verbunden. Dazu trägt auch der geringe Organisationsgrad im Bereich des Debitorenmanagements bei den KMU bei. Seiner Meinung nach hängt die Betroffenheit nicht primär von der Branche ab, sondern von der Grösse des Betriebs und der Professionalität, mit welcher das Debitorenwesen betrieben wird. Auch würden Lieferanten zu gutgläubig auf die Zahlungsfähigkeit ihrer Stammkunden vertrauen.

Die Stv. Direktorin des HEV geht von einem grossen Fehlbeurteilungsrisiko im Immobilienbereich aus. Wie viele Vermieter aufgrund der beschränkten Aussagekraft der Betreuungsauskunft von Mietausfällen betroffen sind, kann jedoch nicht genau beziffert werden. Das Problem habe sich jedoch durch die zunehmende Mobilität der Mieter verschärft. Die Betreuungsauskünfte seien aufgrund häufiger Umzüge weniger aussagekräftig.

Gemäss dem Präsidenten des VSV ist die beschränkte Aussagekraft für die Praxis relevant. Die Zahlungsausfälle der Branche betragen pro Jahr rund 50 Mio. Franken, wobei kein direkter Zusammenhang zwischen der Aussagekraft der Betreuungsauskunft und den Zahlungsausfällen hergestellt werden kann.

4.5 Mehrwert und Notwendigkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft

Die Meinung darüber, wie gross der Mehrwert und die Notwendigkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft ist, gehen zwischen den Experten – je nach beruflichem Hintergrund – auseinander.

Der Leiter des Betreibungsamts schätzt das Problem in der Praxis angesichts der grossen Anzahl erteilter Auskünfte als eher gering bis sehr gering ein. Das Problem stelle sich am ehesten bei Privaten, welche eine Auskunft über jemand anderes einholen. Dies Kategorie

mache jedoch nur 20% der Anfragen aus. Dennoch würden die Gesuchsteller profitieren, da sie weniger Auskünfte (z.B. keine zusätzliche Anfrage bei vorheriger Wohngemeinde) einholen müssten. Diese Aussage wird sogleich mit der Begründung relativiert, dass von den zirka 6'000 erteilten Auskünften des Betreibungsamts Illnau-Effretikon rund 90% Personen betreffen, die bereits länger im betreffenden Kreis wohnen und das Einholen einer Auskunft am früheren Wohnort nicht notwendig ist. Die schweizweite Auskunft würde somit nur bezüglich der rund 10%, welche zugezogen sind, einen Unterschied machen.

Auch der Präsident der Creditreform sieht in einer schweizweiten Betreuungsauskunft einen eher geringen Mehrwert, welcher die Zusatzkosten nicht rechtfertigt. Profitieren würden vor allem diejenigen, die sich bis anhin mangelhaft organisiert oder informiert hätten. Entsprechend beurteilt er auch die Notwendigkeit einer schweizweiten Auskunft als eher gering. Das Bedürfnis komme vor allem aus dem Immobilienbereich. Dies da viele Hauseigentümer oder Verwaltungen die Aufwendungen für das Einholen einer Betreuungsauskunft nicht übernehmen wollen und es dem Mieter überlassen, diese selbst beizubringen.

Gemäss dem Präsidenten der Creditreform sei die föderale Ausgestaltung nicht das Hauptproblem. Dies liege vielmehr in der unterschiedlichen Auslegung der «Glaubhaftmachung des Interesses» durch die Betreibungsämter oder dem Fehlen eines Personenidentifikators. Hinzu käme, dass die Politik beabsichtigt unter dem Titel «Ungerechtfertigte Betreibungen» die Aussagekraft der Betreuungsauskunft unnötig einzuschränken.

Demgegenüber sieht die Stv. Direktorin des HEV sowohl einen sehr grossen Mehrwert einer schweizweiten Betreuungsauskunft als auch eine sehr grosse Notwendigkeit. Eine schweizweite Betreuungsauskunft würde zwar nicht alle Probleme lösen, aber einen Teil der Zahlungsausfälle vermeiden. Alternative Abklärungsmöglichkeiten würden zwar bestehen, seien aber nur beschränkt aussagekräftig. Zudem seien die Immobilienverwaltungen auf ein schlankes Verfahren ohne viele weitere Zusatzabklärungen angewiesen. Nicht zuletzt würde mit der Betreuungsauskunft für den Mieter ein kostengünstiges Instrument zur Verfügung stehen.

Auch der Präsident des VSV betrachtet den Mehrwert generell als gross, wenn auch der Versandhandel kaum davon profitieren würde, da nur selten Betreuungsauskünfte eingeholt werden. Sofern aber Bonitätsdatenbanken einen einfachen und günstigen Zugang zu gesamtschweizerischen Betreuungsauskünften erhielten, könnte dies für Versandhändler indirekt zu besseren Entscheidungs-Grundlagen in der Bonitätsprüfung führen.

4.6 Optimierungspotenzial aus Sicht der Experten

Abgesehen von einer schweizweiten Betreuungsauskunft sehen die Experten folgendes Optimierungspotenzial:

- Optimierung des Auszugs selbst: Prominentere Angabe zur Aussagekraft (nur jeweiliges Amt und nicht gesamte Schweiz).

- Keine weitere Verwässerung der Auskunft. Aktuell werden zurückgezogene und abgestellte Betreibungen nicht aufgeführt. Keine weitere Erleichterung für Löschen oder Nichtanzeigen von Betreibungen.
- Vereinheitlichung der Glaubhaftmachung des Interesses für Drittauskünfte gemäss Art. 8a SchKG.⁵
- Neue Dienstleistungen der Betreibungsämter, u.a. elektronische Betreibungsabfragen ähnlich der heutigen Schnittstellen zwischen den Detailhändlern und den Bonitätsdatenbanken.
- Erhöhung des Organisationsgrads im Debitorenwesen. Bessere Qualifizierung der damit beschäftigten Personen.

⁵ Jedoch wurde in der Umfrage dieser Interessensnachweis selten als Grund für das Nichteinfordern oder nicht ständige Einfordern von Betreibungsauskünften angegeben (vgl. Abbildung 3-4 und Abbildung 3-5).

5 Schlussfolgerungen

Rund die Hälfte der Unternehmen verwendet Betreuungsauskünfte

- Insgesamt holt rund die Hälfte der befragten Unternehmen (52%) zur Solvenzabklärung eine Betreuungsauskunft ein. Von diesen holen 80% in der Hälfte der Fälle oder häufiger eine Betreuungsauskunft ein. Kombiniert bedeutet dies, dass somit 42% der Befragten häufig oder immer eine Betreuungsauskunft einfordern. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass rund 60% der Unternehmen keine oder in weniger als der Hälfte der Fälle eine Betreuungsauskunft verwenden. Von sämtlichen allfälligen Änderungen würden somit vor allem die rund 40% der intensiven Nutzer, v.a. Immobilienverwaltungen, profitieren. Für die übrigen 60% würde sich wahrscheinlich nicht viel ändern. Zudem trifft ein nicht vernachlässigbarer Anteil (20%) gar keine Solvenzabklärungen.
- Die Auswertungen der Umfrage nach Branchen als auch die Experteninterviews haben gezeigt, dass die Betreuungsauskunft vor allem für die Immobilienverwaltungen das am häufigsten verwendete Abklärungsinstrument ist. 95% der Unternehmen stützen darauf ab. Dabei ist die Betreuungsauskunft zwar das wichtigste, aber bei Weitem nicht das einzige Instrument. Viele professionelle Immobilienverwaltungen rufen, trotz den im Experteninterview genannten Limitierungen, auch beim vorgängigen Vermieter / der vorgängigen Verwaltung sowie beim Arbeitgeber an.
- Bei den Detailhandelsbetrieben, den Inkassobüros und Bau- und Handwerksbetrieben sind andere Auskünfte genauso wichtig, wenn nicht wichtiger als die Betreuungsauskunft. U.a. benötigt das Einholen von Betreuungsauskünften deutlich mehr Zeit als die Echtzeitabfrage einer Bonitätsdatenbank.

Wissen über die Aussagekraft der Betreuungsauskünfte ist unterschiedlich

- Von allen befragten Unternehmen sind sich 70% bewusst, dass die Betreuungsauskunft nur diejenigen Betreibungen, welche das angefragte Amt durchgeführt hat, enthält. Die übrigen Unternehmen gehen davon aus, dass die Betreuungsauskunft sämtliche in der Schweiz gegen eine bestimmte Person oder Unternehmung durchgeführten Betreibungen enthält oder sie haben sich zur Aussagekraft noch keine Gedanken gemacht. Die Experten fügen als mögliche Gründe dafür an, dass der Organisationsgrad gerade bei KMU im Kreditwesen tief ist, zum Teil die Kenntnisse in diesem Bereich fehlen oder derartige Aktivitäten ausgelagert werden.
- Die Inkassobüros und Immobilienverwaltungen wissen dabei überdurchschnittlich gut Bescheid über die aktuelle Situation. Hingegen gehen sowohl die Bau- und Handwerksbetriebe als auch die Detailhandelsbetriebe relativ häufig von falschen Tatsachen aus. Dabei zeigt sich deutlich, dass diejenigen Branchen und auch innerhalb der Branchen diejenigen Unternehmen, welche mit Betreuungsauskünften arbeiten, gut informiert sind. Das Problem von Falscheinschätzungen konzentriert sich insbesondere auf diejenigen Branchen und Unternehmen, die gar nicht oder kaum mit Betreuungsauskünften arbeiten.

- Die örtliche Einschränkung, sprich die Tatsache, dass die Betriebsauskunft nur diejenigen Betreibungen enthält, welche das angefragte Amt durchgeführt hat, ist denn auch nicht der Hauptgrund, weshalb nie oder nicht immer Betriebsauskünfte eingeholt werden. Vielmehr werden keine Betriebsauskünfte eingeholt, weil bereits andere Auskünfte eingeholt worden sind. Auch wird von Fall zu Fall abgewogen und vor allem, wenn kein Inkassorisiko besteht, die Vertragsvolumen gering sind und wiederum bereits andere Auskünfte eingeholt werden, teilweise auf eine Betriebsauskunft verzichtet.
- Das Fehlbeurteilungsrisiko aufgrund von Rückzügen oder Fälschungen von Betriebsauskünften wird sowohl von den Umfrageteilnehmern als auch von den Experten als gering eingeschätzt.

Schweizweite Betriebsauskunft mit Mehrwert für Unternehmen

- Rund 50% der Unternehmen beurteilen den Mehrwert einer schweizweiten Betriebsauskunft auf ihren Geschäftsalltag als sehr gross. Insbesondere eine deutliche Mehrheit der Immobilienverwaltungen, welche die Hauptnutzer der Betriebsauskünfte sind, sehen darin einen sehr grossen Mehrwert.
- Allerdings wäre die Einführung einer schweizweiten Betriebsauskunft ein langfristiges Projekt mit entsprechenden Kosten, welches über Steuergelder finanziert werden müsste. Vor diesem Hintergrund beurteilen noch 31% der Befragten die Einführung einer schweizweiten Auskunft als «sehr notwendig».
- Generell beurteilen die Firmen mit folgenden Charakteristika den Mehrwert, respektive die Notwendigkeit einer schweizweiten Auskunft als am grössten: Firmen, welche effektiv und häufig mit Betriebsauskünften arbeiten, welche sich nur auf Betriebsauskünfte und keine weiteren Informationen abstützen, welche ein grosses Fehlbeurteilungsrisiko befürchten.

Bedürfnis nach schweizweiter Betriebsauskunft vorhanden, aber aktuelle Situation nicht dramatisch

- Insgesamt haben die Umfrage und teilweise auch die Experteninterviews ergeben, dass ein klares Bedürfnis nach einer schweizweiten Betriebsauskunft besteht, die Unternehmen darin einen grossen Mehrwert und auch eine Notwendigkeit sehen. Wenn allerdings die Unternehmen bei ihrer Beurteilung den mit einer Umstellung verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwand mitberücksichtigen, reduziert sich der Bedarf klar. Von einer schweizweiten Auskunft würden vor allem die Immobilienverwaltungen profitieren.
- Zudem relativiert sich der Bedarf nach einer schweizweiten Betriebsauskunft, wenn aufgrund der Umfrageergebnisse berücksichtigt wird, dass erstens nur rund die Hälfte der Unternehmen überhaupt auf Betriebsauskünfte abstützt, zweitens diejenigen, welche die Betreibungen verwenden, einen relativ guten Wissensstand zur Aussagekraft der Auskünfte haben und drittens die meisten Unternehmen weitere Auskünfte miteinbeziehen und so das Fehlbeurteilungsrisiko reduzieren.

- Ob eine schweizweite Betreuungsauskunft eingeführt werden soll, ist letztlich ein politischer Entscheid. Hierzu müssen die Bedürfnisse der betroffenen Branchen gegenüber den dazu benötigten finanziellen Mitteln und technischen Voraussetzungen abgewogen werden. Allenfalls wären auch andere, weniger aufwändige Optimierungsmassnahmen (Digitalisierung, Vereinheitlichung der Praxis der Betreibungsämter, etc.) zu prüfen, um den spezifischen Bedürfnissen der Nutzer und insbesondere der Immobilienverwaltungen entgegenzukommen.
- Weiterer Abklärungsbedarf besteht im Bereich der privaten Immobilienverwaltungen. Die Befragung dieser Gruppe war nicht Gegenstand der vorliegenden Umfrage. Sowohl die Umfrage bei den professionellen Immobilienverwaltungen als auch die Experteninterviews liefern jedoch Hinweise dafür, dass die privaten Immobilienverwaltungen sich ebenfalls stark auf die Betreuungsauskünfte abstützen und von einer schweizweiten Betreuungsauskunft profitieren würden. Zumal davon auszugehen ist, dass sie tendenziell weniger gut organisiert und informiert sind und seltener zusätzliche Solvenzabklärungen treffen.

6 Anhang A: Fragebogen

Fragegruppe A: Solvenzabfragen und Betriebsauskunft

A0: Welche Art von Betrieb führen Sie?

- Eine Immobilienverwaltung
- Ein Detailhandelsbetrieb
- Ein Inkassobüro
- Ein Bau- oder Handwerksbetrieb

Formularsteuerung: A1 nur anzeigen, wenn in A0 «ein Detailhandelsbetrieb, ein Inkassobüro oder ein Bau-oder Handwerksbetrieb» angekreuzt wurde

A1: Holen Sie zur Abklärung der Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden vor der Leistungserbringung Auskünfte ein? (mehrere Antworten möglich)

- Ja, Betriebsauskunft
- Ja, Auskunft einer Bonitätsdatenbank (z.B. moneyhouse, Creditreform oder ähnliche)
- Nein

Formularsteuerung: A2 nur anzeigen, wenn in A0 «eine Immobilienverwaltung» angekreuzt.

A2: Holen Sie zur Abklärung der Zahlungsfähigkeit ihrer Mietinteressenten Auskünfte ein? (mehrere Antworten möglich)

- Ja, Betriebsauskunft
- Ja, Auskunft einer Bonitätsdatenbank (z.B. moneyhouse, Creditreform oder ähnliche)
- Ja, Anruf beim Arbeitgeber
- Ja, Anruf beim vorgängigen Vermieter / bei der vorgängigen Verwaltung
- Nein

Formularsteuerung: A3 nur anzeigen, wenn in A1 oder A2 «Ja, Betreuungsauskunft» nicht angekreuzt. Teilfragen-Reihenfolge randomisiert.

A3: Sie haben angegeben keine Betreuungsauskunft einzuholen. Weshalb verzichten Sie darauf? (mehrere Antworten möglich)

- Wegen dem Arbeitsaufwand
- Wegen den anfallenden Kosten
- Wegen der benötigten Zeit bis zur Zustellung der Auskunft
- Weil kein Inkassorisiko besteht
- Weil es sich um geringe Vertragsvolumen handelt
- Weil andere Auskünfte zur Bonitätsabklärung eingeholt werden
- Weil es schwierig ist, das Interesse an einer Auskunft glaubhaft zu machen
- Weil die Betreuungsauskunft zu wenig aussagekräftig ist, um die Zahlungsfähigkeit zu beurteilen
- Aus weiteren Gründen: _____

Formularsteuerung: A4 nur anzeigen, wenn bei A0 «ein Detailhandelsbetrieb, ein Inkassobüro oder ein Bau-oder Handwerksbetrieb» und bei A2 «Betrebungsauskunft» angekreuzt wurden.

A4: Wie häufig holen Sie zu ihren Kunden eine Betreuungsauskunft ein?

Bei Privatkunden

- selten (in weniger als der Hälfte der Fälle)
- in ungefähr der Hälfte der Fälle
- häufig (in mehr als der Hälfte der Fälle)
- immer

Bei Firmenkunden

- selten (in weniger als der Hälfte der Fälle)
 - in ungefähr der Hälfte der Fälle
 - häufig (in mehr als der Hälfte der Fälle)
 - immer
-

Formularsteuerung: A5 nur anzeigen, wenn bei A0 «Immobilienverwaltung» und bei A2 «Betreibungsauskunft» angekreuzt wurde

A5: Wie häufig fordern sie von Mietinteressenten eine Betreuungsauskunft?

- selten (in weniger als der Hälfte der Fälle)
- in ungefähr der Hälfte der Fälle
- häufig (in mehr als der Hälfte der Fälle)
- immer

Formularsteuerung: A6 nur anzeigen, wenn bei A4 respektive A5 etwas Anderes als «immer» angekreuzt wurde. Teilfragen-Reihenfolge randomisiert.

A6: Aus welchen Gründen holen Sie nicht immer eine Betreuungsauskunft ein? (mehrere Antworten möglich)

- Wegen dem Arbeitsaufwand
- Wegen den anfallenden Kosten
- Wegen der benötigten Zeit bis zur Zustellung der Auskunft
- Weil nicht in allen Fällen ein Inkassorisiko besteht
- Weil es sich um geringe Vertragsvolumen handelt
- Weil andere Auskünfte zur Bonitätsabklärung eingeholt werden
- Weil es schwierig ist, das Interesse an einer Auskunft glaubhaft zu machen
- Weil die Betreuungsauskunft zu wenig aussagekräftig ist, um die Zahlungsfähigkeit zu beurteilen
- Aus weiteren Gründen: _____

Fragegruppe B: Umfang der Betreuungsauskunft**B1: Welche Betreibungen enthält Ihres Erachtens eine Betreuungsauskunft?**

- Die Betreuungsauskunft enthält diejenigen Betreibungen, welche das angefragte Amt gegen eine bestimmte Person oder Unternehmung durchgeführt hat.
- Die Betreuungsauskunft enthält sämtliche in der Schweiz gegen eine bestimmte Person oder Unternehmung durchgeführten Betreibungen
- Ich habe mir dazu noch nie Gedanken gemacht.

Fragegruppe C: Schweizweite Betreuungsauskunft

C1: In der Schweiz gibt es über 500 Betreibungsämter. Jedes Amt ist für ein bestimmtes Gebiet zuständig. Die Auskunft des Betreibungsamts umfasst die Betreibungen, welche das angefragte Amt in seinem Gebiet durchgeführt hat. Es handelt sich nicht um eine schweizweite Prüfung.

Das Bundesamt für Justiz prüft zurzeit die Einführung einer schweizweiten Betreuungsauskunft. Wie beurteilen Sie für Ihren Geschäftsalltag den Mehrwert einer schweizweiten Betreuungsauskunft im Vergleich zur heutigen Situation?

- Sehr gering
- Eher gering
- Eher gross
- Sehr gross

C2: Die Einführung einer schweizweiten Betreuungsauskunft wäre ein langfristiges Projekt mit entsprechenden Kosten, welche über Steuergelder finanziert werden müsste. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit einer schweizweiten Betreuungsauskunft?

- Sehr geringe Notwendigkeit
- Eher geringe Notwendigkeit
- Eher grosse Notwendigkeit
- Sehr grosse Notwendigkeit

Fragegruppe D: Risiko von Fehlbeurteilungen der Zahlungsfähigkeit

D1: Die Betreuungsauskunft dient dazu, die Zahlungsfähigkeit einer Person oder Firma besser beurteilen zu können. Es gibt unter anderem folgende Faktoren, welche die Aussagekraft der Betreuungsauskunft einschränken können.

- **Örtliche Einschränkung:** Wie bereits erwähnt, enthält die Auskunft des Betreibungsamts nur diejenigen Betreibungen, welche das angefragte Amt durchgeführt hat. Sie ist keine schweizweite Auskunft.
- **Rückzug:** Betreibungen können zurückgezogen werden und erscheinen dann nicht mehr im Betreibungsregisterauszug.
- **Fälschungen:** Betreibungsregisterauszüge können allenfalls gefälscht werden (überschreiben des Originals)

Wie hoch schätzen Sie das Risiko von Fehlbeurteilung (falsche Einschätzung der Zahlungsfähigkeit von Kunden oder Mietinteressenten) aufgrund der genannten Faktoren ein?

	Sehr geringes Fehlbeurteilungsrisk	Eher geringes Fehlbeurteilungsrisk	Eher grosses Fehlbeurteilungsrisk	Sehr grosses Fehlbeurteilungsrisk	Weiss nicht
Örtliche Einschränkung					
Rückzug					
Fälschungen					

Formularsteuerung: D2 nur anzeigen, wenn D1 «eher gross» oder «sehr gross» und wenn A1 resp. A2 «Ja, Betreuungsauskunft» angekreuzt

D2: Haben sie aufgrund des Fehlerrisikos Massnahmen ergriffen, um die Zahlungsfähigkeit besser beurteilen zu können?

a) Massnahmen aufgrund der örtlichen Einschränkung

- Ja, Wohn- und Firmensitzüberprüfungen werden gemacht und allenfalls Betreuungsauskünfte beim Betreibungsamt des ehemaligen Wohn- oder Firmensitzes eingeholt.
- Ja, weitere Auskünfte zur Zahlungsfähigkeit werden eingeholt
- Ja, folgende Massnahme(n) wurde(n) getroffen: _____
- Nein, es wurden deshalb keine Massnahmen getroffen

b) Massnahmen aufgrund der **Möglichkeit Betreibungen zurückzuziehen**

- Ja, weitere Auskünfte zur Zahlungsfähigkeit werden eingeholt
- Ja, folgende Massnahme(n) wurde(n) getroffen: _____
- Nein, es wurden deshalb keine Massnahmen getroffen

c) Massnahmen aufgrund möglicher **Fälschungen**

- Ja, weitere Auskünfte zur Zahlungsfähigkeit werden eingeholt
 - Ja, folgende Massnahme(n) wurde(n) getroffen: _____
 - Nein, es wurden deshalb keine Massnahmen getroffen
-